

1951

1. Dezember 1980

Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit  
der Volksrepublik Benin

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom  
30. Oktober 1980 (Beilage)  
Finanzdepartement. Mitbericht vom 14. November 1980 (Zustimmung)  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 21. November 1980  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammen-  
arbeit mit der Volksrepublik Benin wird zugestimmt und das  
vorgelegte Abkommen wird genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Benin oder dessen Stellver-  
treter, respektive der Direktor für Entwicklungszusammenarbeit  
und humanitäre Hilfe oder dessen Stellvertreter wird bevoll-  
mächtigt, das Abkommen über technische Zusammenarbeit mit der  
Volksrepublik Benin zu unterzeichnen.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug mit Vollmacht
- EFD 7 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schmid*



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

t.311 Benin - LG/DW/ss

3003 Bern, 30. Oktober 1980

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Ausgeteilt

(nicht an Presse)

An den Bundesrat

Abschluss eines Rahmenabkommens  
über technische Zusammenarbeit  
mit der Volksrepublik Benin

1. Benin zählt mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung (3,2 Mio) von US\$ 200 (1977) zu den ärmsten Ländern Westafrikas, weltweit zu den 25 ärmsten. Es benötigt in verstärkter Masse die Hilfe der Industrieländer. Nach dem Grundsatz der schweizerischen Entwicklungspolitik, wonach in erster Linie gerade diese ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden sollen, ist Benin neben der Reihe der westafrikanischen Schwerpunktländer der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit ein unterstützungswürdiges Land. In Westafrika stehen jedoch gegenwärtig die Sahelländer im Vordergrund der Tätigkeiten unserer Entwicklungszusammenarbeit, so dass zur Zeit in Benin nur gerade zwei Projekte (Alphabetisation; Konsumgenossenschaften) durchgeführt werden.
2. Nachdem Benin die beiden mehr als ein Jahr als Geiseln zurückgehaltenen Schweizer, Kneubühler und Wehrli (Angestellte der Baufirma BATIMA), aufgrund vielfältiger Interventionen endlich freigelassen hat, betrachten wir die politischen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Benin nunmehr

soweit geklärt, dass der Abschluss eines Rahmenabkommens ins Auge gefasst werden kann. Für 1981 sind aus einem neuen (Gesundheitswesen) und den laufenden Projekten der technischen Zusammenarbeit Ausgaben in der Höhe von Sfr. 1,7 Mio vorgesehen (1982: 1,6 Mio). Die vertraglichen Grundlagen dieser Zahlungen sind einzelne Projektabkommen. Um diese und allfällige zukünftige technische Zusammenarbeit mit Benin auf eine breitere rechtliche Basis zu stellen, und um die Arbeit des Bundes und der schweizerischen privaten Hilfsorganisationen zu erleichtern, ist der Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit Benin wünschbar geworden. Rahmenabkommen bestehen bereits mit den westafrikanischen Staaten Mali, Niger und Obervolta. Das dem Bundesrat nunmehr vorgelegte Abkommen folgt inhaltlich den bisher abgeschlossenen Rahmenabkommen.

3. Die Regierung Benins hat den beiliegenden Vertragsentwurf geprüft und einer Unterzeichnung zugestimmt. Schweizerischerseits ist gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Verbindung mit Art. 21 der Verordnung vom 12. Dezember 1977 der Bundesrat für den Abschluss von Rahmenabkommen zuständig.

4. Folgende Dienststellen haben den beiliegenden Vertragsentwurf begutachtet und einen Vertragsabschluss mit Benin bejaht:

- Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD
- Finanzverwaltung, EFD
- Direktion für Völkerrecht, EDA
- Politische Direktion, Abteilung II, EDA

Protokollauszug an:

- BK
- EDA
- EFD
- EVO
- EFK

1952

5. Gestützt auf vorstehende Ueberlegungen beehrt sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Volksrepublik Benin wird zugestimmt und das beiliegende Abkommen wird genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Benin oder dessen Stellvertreter, respektive der Direktor für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Abkommen über technische Zusammenarbeit mit der Volksrepublik Benin zu unterzeichnen.

Extrait du procès-verbal:

- EDA 6 pour exécution
- EFD 7 pour connaissance

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pour extrait conforme:  
Le secrétaire,

Pierre Aubert

Beilage:

Vertragsentwurf

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

zum Mitbericht an:

- EVD
- EFD

Protokollauszug an:

- BK
- EDA
- EFD
- EVD
- EFK